

Wegleitung zur Prüfungsordnung

über die

Berufsprüfung Obergärtnerin/Obergärtner (modular mit Abschlussprüfung)

Inhalt	Seite
1. Prüfungstypen	2
2. Zulassung	2
3. Durchführung	2
4. Prüfungsanforderungen	2
5. Erforderliche Modulabschlüsse	3
6. Prüfungsgebühren; Beschwerdekosten	4
7. Prüfungsakten	4
8. Experten	4
9. Ausbildungsträger	4
10. Abgabe von Modulabschlüssen	5
11. Schlussbestimmung	5
Anhang I	6

Bezug: Berufsbildungssekretariat JardinSuisse, Tel. 034 413 80 28

Gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung (PO) über die Berufsprüfung Obergärtnerin/ Obergärtner vom 29. April 2009 erlässt die QS-Kommission von JardinSuisse in Absprache mit dem Zentralvorstand die folgende Wegleitung (WL):

1. Prüfungstypen

- 1.1. Die Berufsprüfung kann in den folgenden Typen abgelegt werden:
 1. Gärtner Polier
 2. Grünpflegespezialist
 3. Zierpflanzenkultivateur
 4. Gehölzekultivateur
 5. Staudenkultivateur
 6. Gärtner Kundenberater
 7. Friedhofspezialist
 8. Naturgartenspezialist
- 1.2. Im gleichen Jahr können mehrere Prüfungstypen absolviert werden (vorbehältlich der Zulassung).
- 1.3. Jeder Prüfungstyp kann höchstens zweimal wiederholt werden (s. a. PO Ziffer 6.5).
- 1.4. Für jeden Prüfungstyp ist ein Mitglied der QS-Kommission als Obmann eines Expertenteams verantwortlich (s. a. PO Ziffer 2.11).

2. Zulassung

- 2.1. Eine Zulassung ist nur auf der Grundlage einer vollständigen, fristgerechten und wahrheitsgetreuen Anmeldung möglich (s. a. PO Ziffer 3.3).
- 2.2. Berufspraxis gemäss PO Ziffer 3.31 c) wird nur angerechnet, wenn entsprechende Zeugnisse/Bestätigungen vorliegen.

3. Durchführung

- 3.1. Alle Prüfungstypen werden alljährlich ausgeschrieben (s. a. PO Ziffer 3.11).
- 3.2. Die Prüfungsarbeiten der Kandidierenden sind ständig zu überwachen.
- 3.3. Das Bereitlegen und das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln, unselbstständiges Arbeiten sowie Zuwiderhandlungen gegen Weisungen der Prüfungsorgane können zum Prüfungsausschluss führen (s. a. PO Ziffer 4.3).
- 3.4. Allfällige Klagen über die Durchführung der Prüfung oder gegen einzelne Expertinnen oder Experten sind sofort einem Mitglied der QS-Kommission zu unterbreiten. Dieses veranlasst nach Anhörung der Gegenpartei unverzüglich die erforderlichen Massnahmen.

4. Prüfungsanforderungen

- 4.1. Als Grundlagen für die Aufgabenstellung und Lösungsbewertung durch die Expertinnen/Experten gelten die Kompetenzen und Lernziele (inkl. Detail-Lernziele) der für den jeweiligen Prüfungstyp erforderlichen Module (s. a. PO Ziffer 3.32).
- 4.2. Das Niveau der Aufgaben entspricht dem in Ziffer 1.1 der PO beschriebenen Zweck der Prüfung und den entsprechenden Angaben in den Modulbeschrieben.

- 4.3. Die Aufgaben sind unter den im jeweiligen Prüfungsaufgebot definierten Bedingungen innerhalb der vorgegebenen Zeiten selbständig zu lösen.
- 4.4. Die Prüfungen können nur von Kandidierenden absolviert werden, welche von der QS-Kommission dazu zugelassen worden sind.

5. Erforderliche Modulabschlüsse (s. a. PO Ziffer 3.31d und 3.32)

- 5.1. Für die Erteilung des Fachausweises müssen die Kandidierenden je nach Prüfungstyp über folgende, mindestens mit "4,0" bewerteten Modulabschlüsse von akkreditierten Ausbildungsträgern verfügen:

<i>Prüfungstyp</i>	<i>erforderliche Modulabschlüsse</i> (Modul-Titel zu den hier angegebenen Nummern s. Anhang I)
Gärtner Polier	Nr. 11, 12, 13, 14, 15 Nr. 16, 17, 18
Grünpflegespezialist	Nr. 11, 12, 13, 14, 15 Nr. 21, 22, 23, 24
Zierpflanzenkultivateur	Nr. 31, 32, 33, 34, 35 Nr. 36, 37, 38
Gehölzekultivateur	Nr. 31, 32, 33, 34, 35 Nr. 41, 42, 62
Staudenkultivateur	Nr. 31, 32, 33, 34, 35 Nr. 41, 51, 62
Gärtner Kundenberater	Nr. 31, 32, 34, 36, 41 Nr. 61, 62, 63
Friedhofsspezialist	Nr. 11, 12, 13, 14, 15 Nr. 21, 22, 23 Nr. 71 oder Nr. 31, 32, 34, 36, 41 Nr. 22, 23 Nr. 71
Naturgartenspezialist	Nr. 12, 13, 14 Nr. 81, 82, 83, 84

- 5.2. Die QS-Kommission kann in belegten Einzelfällen andere Lernleistungen als mit bestimmten Modulabschlüssen gleichwertig erklären oder Dispensationen gewähren (s. a. PO Ziffer 2.21 I).
- 5.3. Modulabschlüsse behalten ihre Gültigkeit grundsätzlich 5 Jahre über die Laufzeit der jeweiligen Modul-Version hinaus.
Die QS-Kommission kann abgelaufene Modulabschlüsse auf begründetes Gesuch hin akzeptieren.

6. Prüfungsgebühren (s. a. PO Ziffer 3.31 bzw. 3.4); **Beschwerdekosten**

- 6.1. Die Prüfungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Zulassung zu bezahlen. Wenn die Zahlung in dieser Frist nicht erfolgt, verfällt die Zulassung.
- 6.2. Für abgewiesene Beschwerden haben die Beschwerdeführenden die Kosten des Verfahrens zu übernehmen (s. a. PO Ziffer 7.3).

7. Prüfungsakten (s. a. PO Ziffer 6.24)

- 7.1. Das Prüfungszeugnis gemäss PO Ziffer 6.44 ist vom Präsidenten und vom Sekretär der QS-Kommission zu unterzeichnen.
- 7.2. Ein Doppel von jedem Prüfungszeugnis sowie die Prüfungsformulare werden zu den Prüfungsakten gelegt.
- 7.3. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt; nach Eingang einer Beschwerde bis zum definitiven Abschluss des Verfahrens.

8. Experten

Die QS-Kommission zieht von sich aus die benötigten Expertinnen und Experten bei. Diese müssen im Besitze eines gärtnerischen Fachausweises oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses sein.

9. Ausbildungsträger

- 9.1. Als Ausbildungsträger werden hier Institutionen bezeichnet, welche Modulunterricht anbieten und Modulabschlüsse abgeben.
- 9.2. Wer im Rahmen des Baukastens "Neue Weiterbildung Gärtner" als Ausbildungsträger auftreten will, benötigt dazu eine Akkreditierung durch die Trägerschaft. Eine Akkreditierung ist fünf Jahre gültig und kann auf Gesuch verlängert werden.
- 9.3. Akkreditierungsgesuche sind an den Berufsbildungsrat von JardinSuisse zu richten. Dem Gesuch sind die, mit der Anbieter-Identifikation ergänzten Modulbeschreibungen, die Unterrichtspläne sowie Angaben zu den vorgesehenen Kadenzen beizulegen.
- 9.4. Akkreditierte Ausbildungsträger sind verpflichtet, die von der QS-Kommission erlassenen Richtlinien über die Durchführung von Modulabschlussprüfungen (s. a. PO Ziffer 2.21 h) einzuhalten und den Auditoren jederzeit Zutritt zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

10. Abgabe von Modulabschlüssen

- 10.1. Modulabschlussprüfungen dürfen nur von akkreditierten Ausbildungsträgern durchgeführt werden.
Diese sind verantwortlich für die Einhaltung der von der QS-Kommission erlassenen Richtlinien über die Durchführung von Modulabschlussprüfungen.
- 10.2. Zu einer Modulabschlussprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens die im jeweiligen Modulbescrieb aufgeführten "Empfohlene Voraussetzungen" zum Modulbesuch erfüllt.
Über die Zulassung entscheiden die Ausbildungsträger.
- 10.3. Die an einer Modulabschlussprüfung erbrachten Leistungen werden mit Noten gemäss den Ziffern 6.1 - 6.3 der PO bewertet und auf einem Notenblatt zusammengefasst.
- 10.4. Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4,0 beträgt.
- 10.5. Bei der Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen gilt als Prüfungsgrundlage die zur Zeit der Wiederholung gültige Version des jeweiligen Modulbescriebes.
- 10.6. Wer eine Modulabschlussprüfung bestanden hat, erhält vom zuständigen Ausbildungsträger einen entsprechenden Ausweis.

11. Schlussbestimmung

Die vorliegende Wegleitung tritt am 11. Mai 2009 in Kraft.

Für die **Qualitätssicherungskommission JardinSuisse**

Der Präsident

Martin Luginbühl

Für den **Zentralvorstand JardinSuisse**

Der Zentralpräsident

Olivier Mark

Anhang I

Nummern und Titel der Modulbeschriebe zu den BP-Bausätzen (s. a. WL Ziffer 5.1.)

<i>Modul Nr.</i>	<i>Modul-Titel</i>
11	Erdarbeiten und Begrünungen
12	Pflanzen Kenntnisse und Verwendung I
13	Arbeitsvorbereitung, Rapportwesen
14	Personalführung
15	Kundenbeziehungen
16	Feldmessen, Planlesen
17	Gärtnerische Bauten
18	Spezielle Anlagen
21	Grundlagen der Grünflächenpflege, Pflanzenschutz
22	Pflege von Saatflächen und Belägen
23	Pflege von Pflanzflächen und Gehölzen
24	Pflege von speziellen Anlagen und speziellen Gartenteilen
31	Bodenpflege und Pflanzenernährung
32	Pflanzenschutz
33	Arbeitsorganisation
34	Personalführung
35	Betriebseinrichtungen, Maschinen
36	Zierpflanzen (Topfpflanzen, Schnittblumen, Kübelpflanzen, Wechselflor)
37	Pflanzenphysiologie
38	Kulturführung Zierpflanzen
41	Stauden, Gehölze
42	Kulturführung Gehölze
51	Kulturführung Stauden
61	Gärtnerische Dienstleistungen
62	Verkauf und Kommunikation
63	Material, Bedarfsartikel
71	Friedhofkultur
81	Naturnahe Gartenbauten
82	Landschaft
83	Ökotechnologie
84	Naturgarten

***Die Modulbeschriebe inkl. Detail-Lernziele sind im Internet publiziert:
www.jardinsuisse.ch/Berufsbildung/Weiterbildung/Berufsprüfungen.***